

Berlin, 28. Februar 2019

Elektronische Patientenakten sicher gestalten

Plädoyer für eine patientenzentrierte Datenkontrolle

Der politische Auftrag ist im Entwurf für das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) klar formuliert: Die gesetzlichen Krankenkassen sind verpflichtet, ihren Versicherten spätestens ab 1. Januar 2021 eine von der Gesellschaft für Telematik (gematik) zugelassene, einrichtungs- und sektorenübergreifende elektronische Patientenakte (ePA) zur Verfügung zu stellen. Ebenso sollen die Versicherten künftig alternativ zum sicheren Weg über die elektronische Gesundheitskarte und den elektronischen Heilberufsausweis auch mobil per Smartphone oder Tablet auf die Daten ihrer ePA zugreifen können. Die Neuregelungen sind eingebettet in den bestehenden Rechtsrahmen für die Telematikinfrastruktur (§ 291 a SGB V).

Bei diesen und möglicherweise weiteren rechtlichen Anpassungen muss sichergestellt sein, dass der Patient Herr seiner Daten bleibt. Informationen über Behandlungen, Medikamenteneinnahmen, genetische Dispositionen und andere gesundheitsrelevante Sachverhalte sind hochsensible persönliche Daten, die umfassend vor Fremdzugriffen geschützt werden müssen.

Datensicherheit ist ein grundlegendes Erfordernis für elektronische Patientenakten gleich welcher Art. Neben der im Entwurf des Terminservice- und Versorgungsgesetzes vorgesehenen Information und Einwilligung des Versicherten ist es daher unerlässlich, durch entsprechende Vorschriften sicherzustellen, dass Patienten auch zukünftig vor einer nicht gewollten Weitergabe ihrer gesundheitsrelevanten Daten an Dritte wirksam geschützt sind.

Gesetzliche und private Krankenversicherungen dürfen weder heute noch in Zukunft von ihren Versicherten verlangen oder ihre Versicherten dazu animieren, Krankheitsdaten preiszugeben, indem sie beispielsweise als Gegenleistung finanzielle Vorteile versprechen. Ein solches Verwendungs- und Weitergabeverbot muss für alle Akten gelten, die von Krankenkassen und privaten Krankenversicherungen angeboten werden.

MB-Pressestelle

Reinhardtstraße 36
10117 Berlin

Tel.: 030 746846 40
Fax: 030 746846 45
presse@marburger-bund.de
www.marburger-bund.de

Hans-Jörg Freese (Ltg.)
Tel.: 030 746846 41
freese@marburger-bund.de



Darüber hinaus muss für den Patienten klar ersichtlich sein, wem er Zugriff auf seine Daten erteilt hat und welche Daten jeweils davon betroffen sind. Nach den bisherigen Überlegungen der Gematik (erste Version der ePA-Spezifikation) kann der Patient lediglich nach drei möglichen Zugriffsberechtigten unterscheiden: dem Versicherten selbst, Leistungserbringern und Kostenträgern. In zukünftigen Versionen sollten die Patienten stärker differenzieren können, auch zwischen verschiedenen Ärzten.

Die Einführung neuer elektronischer Patientenakten der Krankenkassen darf nicht dazu führen, dass Sicherheitsstandards unterlaufen werden können, das Patientengeheimnis in Gefahr gerät und das Ziel einer sicheren Telematikinfrastruktur für das Gesundheitswesen konterkariert wird. Absolut unabdingbar sind deshalb eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Daten unter Kontrolle der Patienten sowie ein sicheres Verschlüsselungsverfahren, das jeweils den aktuellen Erfordernissen entspricht.

Gematik-Anforderungen sind zu erfüllen

Die von der Gematik Ende vergangenen Jahres in Abstimmung mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) entwickelten Spezifikationen, Zulassungsverfahren und Feldtestkonzepte für die Komponenten und Dienste zur elektronischen Patientenakte sind an diesen Maßgaben ausgerichtet. Für eine Zulassung der Gematik muss der jeweilige Antragsteller nachweisen, dass seine Komponente bzw. sein Dienst die in den Spezifikationen enthaltenen Anforderungen erfüllt. Gleiches gilt für das noch von der Gematik vorzulegende alternative Authentisierungsverfahren, das den Zugang mit mobilen Endgeräten (z.B. Smartphones) vereinfachen soll. Nur derjenige, der unzweifelhaft die notwendigen funktionalen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen erfüllt, ist zulassungsberechtigt. Daran dürfen keine Abstriche gemacht werden.

Aus der Sicht des Marburger Bundes könnte ein nutzerzentriertes Identitäts- und Rechtemanagement in Verbindung mit einer dezentralen Datenspeicherung besonders geeignet sein, die hohen Sicherheitsanforderungen zu erfüllen, die an Patientendaten zu stellen sind. In einem solchen nutzerzentrierten System von sicheren Berechtigungsketten würden alle wichtigen Dokumente eines Patienten nach Bedarf für ihn bereitliegen - ganz unabhängig davon, bei welchem Arzt oder in welchem Krankenhaus sie gespeichert sind. Die elektronische Patientenakte

würde sich entsprechend aus den vom Patienten erteilten Zugriffsberechtigungen ergeben und nicht auf einem zentralen Server deponiert, der umfangreich vor unberechtigten Datenzugriffen geschützt werden müsste.

Bevor einseitig allein Anwendungen der Vorzug gegeben wird, bei denen Krankheitsdaten ausschließlich auf zentralen Servern gespeichert werden, sollten daher solche alternativen Wege der Datenvorhaltung geprüft und im Falle einer positiven Begutachtung in die weiteren Überlegungen zur Einführung von elektronischen Patientenakten einbezogen werden.

Die elektronische Gesundheitskarte ist besser als ihr Ruf

Der Gesetzgeber hat mit dem § 291a SGB V bereits die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass wichtige Notfalldaten auch unabhängig von der Möglichkeit des Zugriffs auf eine elektronische Patientenakte verfügbar sind. Versicherte können diese Notfalldaten künftig auf der Gesundheitskarte speichern lassen. Sofern gewünscht, kann die Adresse eines im Notfall zu benachrichtigenden Angehörigen im Notfalldatensatz der elektronischen Gesundheitskarte hinterlegt werden. Im Notfall können diese Daten von Ärzten bzw. Notfallsanitätern auch ohne PIN-Eingabe der Patienten ausgelesen werden.

Dasselbe gilt für den Medikationsplan, der künftig ebenfalls auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert werden kann. Auf Wunsch des Versicherten kann auch beim elektronischen Medikationsplan der PIN-Schutz deaktiviert werden.

Damit ist für Notfälle sichergestellt, dass wichtige medizinische Informationen jederzeit abrufbar sind – sofern der Patient sein Einverständnis zur Speicherung seiner Notfalldaten auf der elektronischen Gesundheitskarte erklärt hat. Selbst ohne Zugriff auf eine elektronische Patientenakte ist ein Arzt dadurch über alle relevanten Daten, wie z. B. Allergien oder bedeutsame Vorerkrankungen, informiert. Versicherte können ihre Notfalldaten ihrem jeweiligen Behandler auch im Rahmen der Regelversorgung zur Verfügung stellen.

Insofern bietet die elektronische Gesundheitskarte in Zukunft mehr Möglichkeiten, wichtige gesundheitsrelevante Informationen bereitzuhalten, als dass vielen Patienten bekannt ist. Die elektronische Gesundheitskarte ist mithin besser als ihr Ruf.